Erläuterungen zum BKGV - Festreglement 1994

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **BKGV-Information**

Band (Jahr): **- (1994)**

Heft 24

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-954650

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Erläuterungen zum BKGV - Festreglement 1994

Das neue Festreglement 1994 auf einen Blick:

1. Das Festprogramm (Art. 6) wird umgestaltet:

   - Gesamtchöre und Gesamtchor-Konzerte werden ersetzt durch Ateliers und Atelier-Konzerte (Art. 14 - 19).
     Einzelvorträge (Art. 24 - 34) und Stundenchor (Art. 20 - 23) werden beibehalten.

   - Die Zeit zum Einstudieren des Stundenchores wird von 50 Minuten auf eine volle Stunde erhöht.

2. Kinder- und Jugendchöre werden voll und gleichberechtigt im Programm integriert (Art. 2).

3. Die Beurteilung der Einzelvorträge wird verfeinert (Art. 25, 31 und 32).

4. Für die einzelnen Chöre (nicht mehr "Vereine" genannt) wird die Minimal-Teilnahmezeit von 1 1/2 auf 1 Tag verkürzt (Art. 8). Erwünscht ist aber nach wie vor das ganze Wochenende (als wuchtige Sing-Demonstration!).

5. Bei den Finanzen treten für den Festort die Kosten der Atelier-Konzerte an die Stelle der Gesamtchor-Konzerte. Sonst bei den Finanzen keine Aenderungen (Art. 10).

6. Die 1974 abgeschaffte Abgabe von Festauszeichnungen (Kränze etc.) wird beibehalten. Allen Chören wird lediglich eine Erinnerungsgabe überreicht (Art. 35).

7. Der Begriff "kantonale Musikkommission" wird ersetzt durch "Musikkommission BKGV", um Verwechslungen mit einer staatlichen Einrichtung zu vermeiden.

Der Vorstand BKGV